

Erklärung zur Unternehmensführung

Gemäß § 289a HGB fasst die Bechtle AG unter dieser Erklärung Angaben zu Corporate Governance zusammen:

- Die Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG
- Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden
- Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen.

Weitere Angaben hierzu finden sich im Konzernlagebericht der Bechtle AG im Corporate Governance-Bericht.

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex.

Am 25. Januar 2013 haben Vorstand und Aufsichtsrat die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der aktuellen Fassung erneuert und den Aktionären auf der Internetseite des Unternehmens dauerhaft zugänglich gemacht.

Unternehmensführungspraktiken.

Die Bechtle AG beachtet in allen ihren Ländermärkten die jeweiligen Gesetze und Normierungen. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus wenden das Unternehmen sowie seine Mitarbeiter folgende Unternehmensführungspraktiken an:

- die Bechtle Firmenphilosophie,
- die Bechtle Führungsgrundsätze und
- den Bechtle Verhaltenskodex (Code of Conduct).

2013 neu erstellt wird ein Nachhaltigkeitskodex. Diese Publikationen bilden den Rahmen für unser unternehmerisches Denken und Handeln. Sie dienen den Mitarbeitern der Bechtle AG intern zur Orientierung und Sicherstellung einer korrekten Anwendung der Unternehmensführungspraktiken.

Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat steht dem Vorstand jederzeit beratend zur Seite und wird auf Basis einer Geschäftsordnung in alle bedeutenden Unternehmensentscheidungen eingebunden. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Fragen der Geschäftsentwicklung, der Unternehmensplanung, der Strategie sowie über das Risikomanagement, mögliche Risiken und Chancen der Unternehmensentwicklung und zu Compliance-Themen. Die Informations- und Berichtspflichten sind in der Geschäftsordnung näher festgelegt. Bei Eintreten außergewöhnlicher Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung oder die Leitung der Gesellschaft von Bedeutung sind, informiert der Vorstand den Aufsichtsrat unverzüglich. Auch außerhalb der regelmäßigen Aufsichtsratssitzungen informiert sich der Aufsichtsrat in Gesprächen mit dem Vorstand und den Geschäftsführern über die Lage des Unternehmens und

die wesentlichen Geschäftsvorgänge. So kann er das operative Geschäft auf einer angemessenen Informationsgrundlage mit wertvollen Hinweisen und Empfehlungen begleiten. Grundsätzlich leitet der Vorstand seine Unterlagen rechtzeitig vor den Aufsichtsratssitzungen und in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden an die Mitglieder des Aufsichtsrats weiter, sodass sich die Mitglieder angemessen auf die Sitzungen vorbereiten können. Für wichtige Geschäftsvorgänge sieht die Geschäftsordnung des Vorstands Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats vor.

Vorstand.

Der Vorstand der Bechtle AG bestand im Geschäftsjahr 2012 aus Dr. Thomas Olemotz, Michael Guschlbauer und Jürgen Schäfer. Der Vorstandsvorsitzende Dr. Thomas Olemotz ist verantwortlich für die Bereiche Controlling und Finanzen, Unternehmenskommunikation, Investor Relations, Zentrale IT, Logistik & Service, Human Resources und Personalentwicklung sowie Recht. Michael Guschlbauer ist für das Segment IT-Systemhaus & Managed Services sowie Qualitätsmanagement und Jürgen Schäfer für das IT-E-Commerce-Geschäft verantwortlich. Die Verantwortung für Compliance, Risikomanagement sowie Unternehmensplanung und strategische Unternehmensentwicklung nimmt der Vorstand funktional gemeinschaftlich wahr.

Eine Geschäftsordnung regelt neben der Geschäftsverteilung auch die Zusammenarbeit im Vorstand, Mehrheitserfordernisse bei Beschlüssen sowie die Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat. Für die Mitglieder des Vorstands ist eine Altersgrenze von 65 Jahren vorgesehen.

Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und der Besetzung von sonstigen Führungspositionen sind für die Bechtle AG Qualifikation und Eignung von Bewerbern das maßgebliche Kriterium. Insoweit ist die Reichweite der vom DCGK geforderten Vielfalt bei der Besetzung von Führungspositionen eingeschränkt. Die Gesellschaft ist der Überzeugung, mit ihrem Prinzip der rein fachbezogenen Neutralität den Unternehmensinteressen am besten gerecht zu werden. Unter dieser Vorgabe achtet Bechtle aber gleichwohl bei der Besetzung von Führungsteams auf Diversität und insbesondere die Berücksichtigung von Frauen und begrüßt Bestrebungen, den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen.

Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat der Bechtle AG besteht satzungsgemäß aus zwölf Mitgliedern. Nach dem Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) setzt er sich zu gleichen Teilen aus Aktionärs- und Arbeitnehmervertretern zusammen. Dem Aufsichtsrat gehören vier Frauen an, verschiedene Mitglieder haben einen besonderen internationalen Hintergrund und die überwiegende Zahl der Vertreter der Anteilseigner ist unabhängig. Die Arbeitnehmervertreter stehen teilweise in einem üblichen Anstellungsverhältnis zur Gesellschaft.

Mit Ende der Hauptversammlung vom 19. Juni 2012 ist der Unternehmensgründer und langjährige Vorstands- und Aufsichtsratsvorsitzende Gerhard Schick aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Neu in das Gremium gewählt wurde mit Wirkung zum 20. Juni 2012 Professor Dr. Thomas Hess, Leiter des Instituts für Wirtschaftsinformatik und Neue Medien der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Den Vorsitz des Aufsichtsrats hatte bis zu seinem Ausscheiden Gerhard Schick inne. Außerdem saß er dem Personalausschuss vor. Vorsitzender des Prüfungsausschusses war bis zum 19. Juni 2012 Dr. Jochen Wolf. Als promovierter Diplom-Kaufmann, langjähriger Leiter Konzerncontrolling, kaufmännischer Geschäftsführer und Finanzvorstand sowie aktuell Geschäftsführer einer Beteiligungsgesellschaft verfügt er über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren. Mit Wirkung zum 20. Juni 2012 wurde Klaus Winkler der Vorsitz des Kontrollgremiums übertragen. Er gehört dem Aufsichtsrat seit 1999 an und war bereits von 1999 bis 2004 dessen Vorsitzender. Im Prüfungsausschuss ist er seit dessen Bestehen tätig. Der Aufsichtsratsvorsitzende der Bechtle AG pflegt naturgemäß einen intensiven Austausch mit dem Vorstand und ist besonders eng mit Abläufen im Unternehmen vertraut, sodass eine Trennung der Leitungspositionen von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss aus Unternehmenssicht nicht zwingend geboten ist. Daher hat das Aufsichtsratsplenum zum 20. Juni 2012 Klaus Winkler mit dem Vorsitz im Prüfungsausschuss betraut. Klaus Winkler ist Bankkaufmann und Betriebswirt (VWA). Er war 7 Jahre Bereichsleiter Corporate Finance der BW-Bank, Stuttgart und 13 Jahre Geschäftsführer der heutigen BWK GmbH Unternehmensbeteiligungsgesellschaft. Seit 2003 ist er kaufmännischer Geschäftsführer der HELLER GmbH, Nürtingen, einem der führenden Werkzeugmaschinenhersteller in Europa. 2007 übernahm er den Vorsitz der Geschäftsleitung der HELLER GmbH. Er verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren. Den Vorsitz im Personalausschuss hat seit dem 20. Juni Dr. Jochen Wolf inne.

Ein Nominierungsausschuss wurde nicht gebildet. Angesichts der Besetzung des Aufsichtsrats hält der Aufsichtsrat einen solchen Ausschuss derzeit nicht für notwendig.

Der Aufsichtsrat ist darauf bedacht, seine Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen. In einem Turnus von drei Jahren unterzieht der Aufsichtsrat seine Tätigkeit einer umfassenden Effizienzprüfung auf der Grundlage des Leitfadens der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V. Im Berichtsjahr wurde eine solche Überprüfung vorgenommen mit dem Ergebnis, dass der Aufsichtsrat effizient arbeitet. Kommt der Aufsichtsrat zu der Ansicht, dass sich die Effizienz verschlechtert, wird die Überprüfung jährlich durchgeführt.

In Anlehnung an Ziffer 5.4.1 DCGK hat der Aufsichtsrat Ziele zu seiner zukünftigen Zusammensetzung schriftlich fixiert. Der Aufsichtsrat strebt demnach an, dass

mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder in besonderem Maße das Kriterium Internationalität erfüllen. Die Zahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder festzulegen hält der Aufsichtsrat dagegen nicht für sinnvoll. Derzeit erfüllt die überwiegende Zahl der Anteilseignervertreter das Merkmal „Unabhängigkeit“, da sie in keiner persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen. Außerdem nehmen sie keine Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Bechtle AG wahr. Der Aufsichtsrat wird aber auch weiterhin Vertreter von Geschäftspartnern als Aufsichtsratsmitglieder vorschlagen, wenn deren spezifische Kenntnisse der Gesellschaft mehr nutzen, als mögliche Interessenkonflikte ihr schaden. Außerdem verfügt der Aufsichtsrat bereits heute über ein hohes Maß an Diversität. Insbesondere sind vier der zwölf Aufsichtsratsmitglieder Frauen. Daher hat das Gremium bislang noch keine konkreten Ziele zum Thema Vielfalt (Diversity) formuliert (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK). Für eine Kandidatur in das Kontrollgremium sieht die Geschäftsordnung eine Altersgrenze von 70 Jahren vor.

Die vom Aufsichtsrat festgelegten Ziele sind gegenwärtig bereits erfüllt. Sie werden bei künftigen Wahlvorschlägen beachtet werden.

D&O-Versicherung.

Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie ihre Sorgfaltspflicht schuldhaft, können sie der Bechtle AG gegenüber auf Schadenersatz haften. Zur Abdeckung dieses Risikos hat die Gesellschaft für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung – eine sogenannte Directors & Officers-Versicherung – abgeschlossen. Für den Vorstand wurde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ein Selbstbehalt von 10 Prozent vereinbart, nicht aber für den Aufsichtsrat. Die Bechtle AG ist der Ansicht, dass ein Selbstbehalt nicht dazu beiträgt, das Verantwortungsbewusstsein und die Motivation des Aufsichtsrats zu verbessern.

Interessenkonflikte.

Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen im Rahmen ihrer Tätigkeit weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Interessenkonflikte, die etwa aufgrund einer Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder Geschäftspartnern entstehen können, gab es im abgelaufenen Geschäftsjahr weder bei Aufsichtsrats- noch Vorstandsmitgliedern. Detaillierte Informationen zu den bestehenden Mandaten der Organmitglieder in Aufsichtsräten und ähnlichen Kontrollgremien anderer Gesellschaften finden Sie im Geschäftsbericht 2012, im Konzern-Anhang.

Neckarsulm, im Februar 2013
Bechtle AG
Der Vorstand